



Mai 2010

Keine Waren aus israelischen Siedlungen in den Einkaufskorb

Konsequenzen aus den Urteilen des EuGH und IGH

Materialien zur Diskussion

Verantwortlich: pax christi Nahostkommission

Inhalt

Vorwort	3
Keine Waren aus israelischen Siedlungen in den Einkaufskorb Pressemitteilung der pax christi-Nahostkommission zum EuGH-Urteil vom 02.03.2010	4
Europäischer Gerichtshof (EuGH): Siedlungen nicht Teil des Staates Israel a) Urteil in der Rechtssache C-386/08 (BRITA) vom 25.02.2010 – Pressemitteilung des EuGH b) EU-Assoziierungsabkommen (Europa-Mittelmeer-Abkommen) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel - Auszüge	5
Internationaler Gerichtshof (IGH): Siedlungen sind völkerrechtswidrig Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (Mauerbau) vom 09.07.2004 - Auszug	8
Britische Regierung empfiehlt Kennzeichnung von Siedlungsprodukten Technischer Hinweis an Groß- und Einzelhändler vom 10.12.2009	9
Kairos-Dokument: „Kreativer Widerstand“ für ein Ende der Besetzung Palästinensische Christen rufen zu wirtschaftlichen Sanktionen und Boykottmaßnahmen auf	13
Besetzung kennt Regeln Viertes Genfer Abkommen vom 12.08.1949 (Vierte Genfer Konvention) - Auszüge	19



Die palästinensische Ortschaft Al-Eizariya, das biblische Bethanien, ist durch die Mauer von Ostjerusalem getrennt. Für die Bevölkerung bedeutet diese Abriegelung Isolation von Arbeitsplätzen, Schulen, Krankenhäusern und dem gesamten städtischen Leben.

Foto: Lars-Gunnar Frisk / Ökumenischer Friedensdienst in Palästina und Israel (ÖFPI)



Nur wenige Busminuten entfernt liegt Maale Adumim: Die 1981 gegründete israelische Siedlung mitten in besetztem Gebiet ist zu einer Kleinstadt mit knapp 35.000 Einwohnern angewachsen. Zwischen modernen Häuserblocks mit Blick auf die judäische Wüste finden sich Einkaufszentren, Spielplätze und üppige Grünanlagen. Im nahegelegenen Mishor Adumim produziert die Firma „Soda Club“.

Foto: Lars-Gunnar Frisk / Ökumenischer Friedensdienst in Palästina und Israel (ÖFPI)

Vorwort

Was haben Sprudelwasserbereiter und Getränkesirup der israelischen Marke „Soda Club“ mit internationalem Recht zu tun? Eine ganze Menge – wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Februar 2010 deutlich gemacht hat. Denn diese Waren werden in der Siedlung Mishor Adumim in der besetzten palästinensischen West Bank hergestellt. Deshalb haben sie, so die Richter des EuGH, keinen Anspruch auf die Zollvergünstigungen, die für Waren aus dem Staat Israel gelten.

Siedlungsprodukte zolltechnisch genau wie Waren aus Israel zu behandeln, verstößt gegen europäisches Recht. Das hat der EuGH zweifelsfrei geklärt. Nun muss endlich auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher Klarheit geschaffen werden. Großbritannien hat hierzu einen wichtigen Schritt getan. Die britische Regierung hat im Dezember 2009 eine Kennzeichnung für Waren aus israelischen Siedlungen eingeführt. In Deutschland findet sich bislang auf Siedlungsprodukten weiterhin die irreführende Kennzeichnung „Made in Israel“. Diese Täuschung der Verbraucher/innen muss schnellstens beendet werden.

Unwissentlich Produkte aus Siedlungen zu kaufen, heißt unwissentlich dazu beizutragen, dass sich rechtswidrige Besatzungsmaßnahmen auszahlen.

Denn Siedlungen auf besetztem Gebiet, das hat der Internationale Gerichtshof (IGH) bereits 2004 festgestellt, stellen einen klaren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht dar. Zugleich hat der IGH eindringlich daran erinnert, dass die internationale Gemeinschaft für die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in Nahost Mitverantwortung trägt. Keinesfalls darf sie Völkerrechtsverstößen Beihilfe oder Unterstützung leisten.

Keine Waren aus israelischen Siedlungen in den Warenkorb – das empfiehlt daher die pax christi-Nahostkommission allen Verbraucherinnen und Verbrauchern, denen die Achtung geltender Menschen- und Völkerrechtsstandards im israelisch-palästinensischen Konflikt wichtig ist. Durch den Verzicht auf den Kauf von Siedlungsprodukten möchten wir diejenigen Kräfte vor Ort stärken, die mit gewaltfreien Mitteln ein Ende der Besatzung und einen gerechten Frieden im Nahen Osten erreichen wollen. So rufen im „Kairos-Dokument“ von Dezember 2009 christliche Palästinenser/innen, darunter der emeritierte lateinische Patriarch von Jerusalem, H.B. Michel Sabbah, zu „kreativem Widerstand“ aus dem Geist des Liebesgebots auf. In ihrem Papier, das zahlreiche prominente Unterstützer/innen gefunden hat, fordern die Unterzeichner/innen Kirchen und zivilgesellschaftliche Organisationen weltweit auf, sich mit wirtschaftlichen Sanktionen und Boykottmaßnahmen für die Achtung des Völkerrechts und ein Ende der Besatzung einzusetzen.

Die Urteile des EuGH und IGH sind hierfür wichtige Marksteine. Mit der vorliegenden Materialsammlung wollen wir die weitere Diskussion über ihre Konsequenzen anregen.

pax christi-Nahostkommission, Mai 2010

Textauswahl, Redaktion und Übersetzung:
Christina Pfestroff, Hilu Barth, Jost Eschenburg, Wiltrud Rösch-Metzler

Kontaktadresse: pax christi Nahostkommission, nahost@paxchristi.de



Keine Waren aus israelischen Siedlungen in den Einkaufskorb: pax christi Nahostkommission begrüßt Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Pressemitteilung zum EuGH-Urteil vom 02.03.2010

Quelle: www.paxchristi.de/news/kurzmeldungen/one.news.km/index.html?entry=page.news.km.628

Die Nahostkommission von pax christi begrüßt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), demzufolge Waren aus israelischen Siedlungen keine EU-Zollvergünstigungen erhalten dürfen. „Das Urteil ist eine deutliche Absage an Israels Ansinnen, sich die stillschweigende Hinnahme seiner völkerrechtswidrigen Ansprüche durch die EU zu sichern“, so Hilu Barth, Sprecherin der Nahostkommission. „Nun brauchen wir Klarheit auf allen Ebenen. Dazu gehört die eindeutige Kennzeichnung von Waren aus israelischen Siedlungen.“ Die pax christi-Nahostkommission fordert die zuständigen Ministerien auf, die Irreführung der Konsumenten/innen durch die Herkunftsangabe „Israel“ auf Siedlungsprodukten endlich zu beenden.

„Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind inzwischen sehr sensibel, wenn es um Waren geht, deren Herstellung mit Völkerrechtsverstößen in Verbindung steht. Wer sicher gehen möchte, keine Waren aus Siedlungen in den Einkaufskorb zu legen, muss derzeit notgedrungen auf den Kauf sämtlicher Produkte aus Israel verzichten“, erläutert Christina Pfestroff, Mitglied der Nahostkommission. „Unabhängig von der individuellen Kaufentscheidung haben Verbraucherinnen ein Recht auf Transparenz. Deshalb fordert die Nahostkommission von pax christi eine eindeutige Kennzeichnung aller Produkte aus israelischen Siedlungen, die auf den deutschen Markt kommen.“

Dass Israel in Siedlungen hergestellte Produkte als „Made in Israel“ ausweist, wusste die EU seit dem Inkrafttreten des Assoziationsabkommens mit Israel im Jahr 2000. Aber erst auf großen öffentlichen Druck hin haben die EU-Staaten begonnen, eigene Nachforschungen zur Herkunft der Importe anzustellen. Wurden dabei Waren aus Siedlungen identifiziert, verweigerten die zuständigen Zollbehörden den ermäßigten Zollsatz. Zu Recht, wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 25. Februar 2010 nun bestätigte.

„Siedlungen auf besetztem Gebiet wirken nach aller Erfahrung konfliktverschärfend“, so Hilu Barth. „Deshalb sind sie nach Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention völkerrechtlich geächtet.“ Dennoch produzieren viele israelische Exportfirmen ihre Waren in Siedlungen und profitieren damit direkt von rechtswidrigen Besatzungsmaßnahmen. Diese Unternehmen zu unterstützen – dagegen hegen viele Verbraucherinnen und Verbraucher inzwischen Bedenken: Schließlich beraubt die Siedlungspolitik die palästinensische Bevölkerung nicht nur ihres Landes mit seinen Ressourcen. Sie zieht unweigerlich weiteres Unrecht nach sich: Abriegelungen, Straßensperren, Kontrollpunkte, Zäune und Mauern, die der palästinensischen Bevölkerung systematisch Lebensmöglichkeiten und Zukunftsaussichten versperren.



Europäischer Gerichtshof (EuGH): Siedlungen nicht Teil des Staates Israel



Rund 480.000 israelische Siedler leben in den besetzten palästinensischen Gebieten, davon fast 200.000 im völkerrechtswidrig annektierten Ostteil Jerusalems
Foto: Yoav Alkali / B'Tselem

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Unterzeichnerstaaten der Vierten Genfer Konvention. Sie alle sind nach Art. 1 verpflichtet, das Abkommen „einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen“. Das bedeutet konkret: Wie immer die Beziehungen der EU-Staaten zu Konfliktparteien oder Besatzungsmächten weltweit aussehen, sie dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts geraten.

In der Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel war dies aber seit 2000 der Fall. Israel wendet nämlich seither das Assoziierungsabkommen mit der EU auf seine völkerrechtswidrigen Siedlungen in den besetzten Gebieten an. Konkret: Es erhebt Anspruch auf Zollvergünstigungen für Waren aus den völkerrechtswidrig errichteten Siedlungen. Dieser vertragswidrige Versuch Israels, sich eine indirekte internationale Anerkennung von Siedlungen zu ‚erhandeln‘, ist bislang von der EU nicht mit der notwendigen Deutlichkeit zurückgewiesen worden. Konkret: Die Europäische Kommission hat die israelischen Zollbescheinigungen,

die Siedlungsprodukten ein ‚Made in Israel‘ bescheinigen, bislang nicht für unrechtmäßig erklärt.

Die EU hat mit Israel 2005 lediglich eine sogenannte „Technische Vereinbarung“ getroffen, in der die israelischen Behörden sich verpflichten, den EU-Zollbehörden Listen mit Postleitzahlen der Produktionsorte zur Verfügung zu stellen, an denen europäische Zöllner/innen ablesen können, ob ein Export aus einer Siedlung stammt oder nicht. Daraufhin wurden von der EU seither für viele Importe der reguläre, nicht ermäßigte Zollsatz auf offensichtliche Siedlungsprodukte erhoben. Aber: Diese jederzeit widerrufbare Vereinbarung hatte keinerlei bindende Rechtswirkung, sondern war – wie die Klage der Firma Brita gezeigt hat – eine jederzeit anfechtbare improvisierte Scheinlösung des Problems. Die israelischen Behörden zertifizieren weiterhin allen Siedlungsprodukten einen Ursprung im Staat Israel.

Urteil in der Rechtssache C-386/08 (Brita) vom 25.02.2010 – Pressemitteilung des EuGH

Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr. 14/10, Luxemburg, den 25. Februar 2010 (Hervorhebungen im Original)

Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland fallen nicht unter die Zollpräferenzregelung des Abkommens EG-Israel

Die Unionszollbehörden sind an die Bestätigung der israelischen Behörden, dass die in den besetzten Gebieten erzeugten Waren unter die Präferenzbehandlung fallen, die israelischen Waren gewährt wird, nicht gebunden. Die Europäische Gemeinschaft hat nacheinander zwei Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen geschlossen, das erste mit Israel (Abkommen EG-Israel) und das zweite mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation (Abkommen EG-PLO) zugunsten der Palästinens-

sischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen. Diese Abkommen sehen vor, dass gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel und den palästinensischen Gebieten frei von Zöllen in die Europäische Union eingeführt werden können und dass die zuständigen Behörden der Parteien zusammenarbeiten, um den genauen Ursprung der Erzeugnisse festzustellen, denen die Präferenzregelung gewährt wird.

Brita, eine deutsche Gesellschaft, führt Sprudelwasserbereiter sowie Zubehör und Getränkessirupe ein, die von einem israelischen Lieferanten, Soda-Club, erzeugt werden, dessen Produktionsstätte in Mishor Adumin im Westjordanland, östlich von Jerusalem, liegt. Brita wollte von Soda-Club erzeugte Waren nach Deutschland einführen. Sie teilte den deutschen Zollbehörden mit, dass die Waren ihren Ursprung in Israel hätten, und ersuchte um Gewährung der Zollpräferenz nach dem Abkommen EG-Israel. Die deutschen Zollbehörden hatten den Verdacht, dass die Erzeugnisse aus den besetzten Gebieten stammten, und ersuchten die israelischen Zollbehörden, zu bestätigen, dass die Erzeugnisse nicht in diesen Gebieten hergestellt wurden. Die israelischen Behörden bestätigten, dass die betreffenden Waren aus einer Zone stammten, die unter ihre Zollzuständigkeit fiel, sie beantworteten jedoch nicht die Frage, ob die Waren in den besetzten Gebieten hergestellt wurden. Daher lehnten es die deutschen Behörden schließlich ab, Brita die Zollpräferenz zu gewähren, weil nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass die eingeführten Waren in den Anwendungsbereich des Abkommens EG-Israel fielen.

Brita erhob eine Klage gegen diese Entscheidung, und das Finanzgericht Hamburg legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob Waren, die in den besetzten palästinensischen Gebieten hergestellt wurden und deren israelischer Ursprung von den israelischen Behörden bestätigt wurde, die Präferenzregelung nach dem Abkommen EG-Israel gewährt werden kann. In seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof fest, dass **jedes dieser beiden Assoziierungsabkommen einen eigenen räumlichen Geltungsbereich hat**: Das Abkommen EG-Israel gilt für das Gebiet des Staates Israel, während das Abkommen EG-PLO für das Gebiet des Westjordanlands und des Gaza-Streifens gilt. Das Völkerrecht untersagt es, einem

Dritten, wie der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen, ohne seine Zustimmung eine Verpflichtung aufzuerlegen. Das Abkommen EG-Israel kann demnach nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass die palästinensischen Behörden verpflichtet sind, auf die Ausübung der Befugnisse zu verzichten, die ihnen durch das Abkommen EG-PLO übertragen wurden und die insbesondere die Ausstellung der Zolldokumente zum Nachweis des Ursprungs der im Westjordanland und im Gaza-Streifen hergestellten Waren betreffen. **Die Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland fallen nicht in den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens EG-Israel und folglich nicht unter die durch dieses Abkommen eingeführte Präferenzregelung.** Folglich konnten die deutschen Zollbehörden den betreffenden Waren die Gewährung der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen verweigern, weil die Waren aus dem Westjordanland stammten.

Der Gerichtshof weist auch die Ansicht zurück, dass die Präferenzregelung den israelischen Erzeugern, die in den besetzten Gebieten niedergelassen sind, jedenfalls gewährt werden müsse, sei es auf der Grundlage des Abkommens EG-Israel, sei es auf der des Abkommens EG-PLO. Waren, deren israelischer Ursprung von den israelischen Behörden bescheinigt wurde, kann die Präferenzbehandlung nach dem Abkommen EG-Israel nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie in Israel hergestellt wurden. Was die Bestätigung der israelischen Behörden betrifft, dass die streitigen Waren aus Israel stammen, weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Ursprung der Waren von den Behörden des Ausfuhrstaats bestimmt wird. Diese sind nämlich am besten in der Lage, die Tatsachen, von denen der Ursprung abhängt, unmittelbar festzustellen. Demzufolge sind die Zollbehörden des Einfuhrstaats im Fall einer nachträglichen Prüfung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats grundsätzlich an deren Ergebnisse gebunden. Im vorliegenden Fall betraf die nachträgliche Prüfung nicht die Frage, ob die eingeführten Erzeugnisse vollständig an einem bestimmten Ort gewonnen oder dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden waren, um als Ursprungserzeugnisse dieses Orts angesehen werden zu können. Die nachträgliche Prüfung betraf den Herstellungsort der eingeführten Erzeugnisse selbst, um zu beurteilen, ob diese Erzeugnisse in den räumlichen Geltungsbereich

des Abkommens EG–Israel fallen. Die Union ist nämlich der Ansicht, dass die Erzeugnisse, die an Orten gewonnen wurden, die seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehen, nicht unter die in dem Abkommen definierte Präferenzbehandlung fallen. Trotz des ausdrücklichen Ersuchens der deutschen Behörden gaben die israelischen Behörden keine Antwort auf die Frage, ob die Erzeugnisse in den israelischen Siedlungen auf palästinensischem Gebiet hergestellt worden waren.

Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die israelischen Behörden nach dem Abkommen EG-Israel verpflichtet sind, ausreichende Angaben zu machen, damit der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden kann. Da die israelischen Behörden diese Verpflichtung verletzt haben, **sind die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats an die Bestätigung dieser Behörden, dass die betreffenden Waren unter die israelischen Waren vorbehaltene Präferenzbehandlung fallen, nicht gebunden.**

Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr. 14/10, Luxemburg, den 25. Februar 2010, Urteil in der Rechtssache C-386/08, Firma Brita GmbH / Hauptzollamt Hamburg-Hafen (Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Volltext: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0386:DE:HTML>

Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Israel andererseits wird eine Assoziation gegründet. [...]

Artikel 2

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ebenso wie alle Bestimmungen des Abkommens beruhen auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpo-

litik leiten lassen und die ein wesentliches Element dieses Abkommens sind.

(...)

Artikel 83

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewandt werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für das Gebiet des Staates Israel andererseits.

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“, **Artikel 2** - Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten [...] als Ursprungserzeugnisse Israels

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in Israel gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in Israel unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Israel im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21.6.2000, L 147/

Deutsch 0http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_oj.html



Internationaler Gerichtshof (IGH): Siedlungen sind völkerrechtswidrig

Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (Mauerbau)
vom 09.07.2004 - Auszug



Entwurzelter Olivenbaum: Israelische Siedlungen und Sperranlagen berauben die palästinensische Bevölkerung ihrer Lebensgrundlagen

Foto: Christoph Gocke / Ökumenischer Friedensdienst in Palästina und Israel (ÖFPI)

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs von Anfang 2010 hat geklärt, dass israelische Siedlungen nicht in den Geltungsbereich des Assoziierungsabkommens EU-Israel fallen. Zum rechtlichen Status der israelischen Siedlungen hat sich der EuGH nicht geäußert; schließlich hatte er nun über die Frage zu befinden, ob die von der deutschen Firma Brita importierten Produkte des Siedlungsunternehmens „Soda Club“ Zollermäßigung erhalten dürfen oder nicht.

Zur Frage der Völkerrechtswidrigkeit von Siedlungen ist ein anderer Richterspruch maßgeblich, und zwar das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs zum israelischen Mauerbau auf besetztem Gebiet von 2004. Auch in diesem richterlichen Urteil ging es nur indirekt um Siedlungen. Zur Frage stand in erster Linie der Verlauf von Israels Sperranlage. Da der Mauerverlauf aber zahlreiche Siedlungen „umschlingelt“ und deshalb weit in besetztes Gebiet hinein reicht, hat der IGH in seinem Gutachten die Frage der Siedlungen ebenfalls einschlägig behandelt. Das Urteil enthält in

Absatz 120 eine eindeutige Passage zur Rechtswidrigkeit des israelischen Siedlungsbaus auf palästinensischem Gebiet gemäß Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention.

Und noch etwas macht das IGH-Gutachten von 2004 für die aktuelle Diskussion interessant: Die Haager Richter haben nicht nur auf die Konfliktparteien geschaut. Sie betonen neben den Rechtspflichten Israels und der Palästinenser auch die Völkerrechtspflichten der internationalen Gemeinschaft. Alle Staaten sind nach dem Gutachten verpflichtet, keinerlei finanzielle Unterstützung zu leisten, die diese rechtswidrige Situation aufrecht erhalten könnte. Der Gerichtshof unterstreicht, dass darüber hinaus die Vertragsparteien der Vierten Genfer Konvention durchsetzen müssen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht einhält.

Quelle: www.icj-cij.org (Website des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag)

International Court of Justice LEGAL CONSEQUENCES OF THE CONSTRUCTION OF A WALL IN THE OCCUPIED PALESTINIAN TERRITORY

Advisory Opinion of 9 July 2004

120. As regards these settlements, the Court notes that Article 49, paragraph 6, of the Fourth Geneva Convention provides: „The Occupying Power shall not deport or transfer parts of its own civilian population into the territory it occupies.“ That provision prohibits not only deportations or forced transfers of population such as those carried out during the Second World War, but also any measures taken by an occupying Power in order to organize or encourage transfers of parts of its own population into the occupied territory. In this respect, the information provided to the Court shows that, since 1977, Israel has conducted a policy and developed practices involving the establishment of Settlements

in the Occupied Palestinian Territory, contrary to the terms of Article 49, paragraph 6, just cited.

163. (...) All States are under an obligation not to recognize the illegal situation resulting from the construction of the wall and not to render aid or assistance in maintaining the situation created by such construction; all States parties to the Fourth

Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War of 12 August 1949 have in addition the obligation, while respecting the United Nations Charter and international law, to ensure compliance by Israel with international humanitarian law as embodied in that Convention (...).

Britische Regierung empfiehlt Kennzeichnung von Siedlungsprodukten

Technischer Hinweis an Groß- und Einzelhändler vom 10.12.2009

In ganz Europa fordern Verbraucherinitiativen und Nichtregierungsorganisationen seit langem die Kennzeichnung von Produkten aus den völkerrechtswidrigen israelischen Siedlungen. Großbritannien hat nun als erstes EU-Land auf diese Forderungen reagiert.

Die britische Regierung hat am 10. Dezember 2009 einen „technischen Hinweis“ zur Kennzeichnung von Lebensmittelprodukten aus israelischen Siedlungen in der Westbank veröffentlicht. Darin wird empfohlen, dass der Herkunftsangabe „Produce of the West Bank“ ein zusätzlicher Hinweis auf den genauen Ursprung beigelegt wird, z.B. „Israeli settlement produce“ oder „Palestinian produce“.

Dieser „Technical Advice“ ist zwar rechtlich nicht bindend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Händler an diese Empfehlung halten, da sie sich sonst der Gefahr aussetzen, wegen irreführender Herkunftsangaben rechtliche Schwierigkeiten zu bekommen.

Quelle: <http://www.defra.gov.uk/foodfarm/food/industry/labelling.htm> (Übersetzung: pax christi Nahostkommission)

Technischer Hinweis des britischen Ministeriums für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft zur Kennzeichnung von Produkten aus den besetzten palästinensischen Gebieten

1. Die Regierung erhielt von Einzelhändlern, Verbrauchergruppen und Nichtregierungsorganisati-



**Völkerrechtsbruch mit dem Gesicht der Normalität:
Straßenansicht in der Siedlung Nili**
Foto: Eyal Weizman / B'Tselem

onen Anfragen mit Bitte um nähere Klärung der Frage, welche Herkunftsbezeichnung Lebensmittel tragen sollten, die in den besetzten palästinensischen Gebieten produziert und abgepackt worden sind. Diese Anfragen drehten sich vor allem um die Unterscheidung zwischen Produkten palästinensischer Produzenten und solchen aus israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten.

2. Der folgende Hinweis (...) wurde erarbeitet, um Geschäften, die auf die Forderungen der Verbraucher nach Informationen über die Herkunft von Lebensmitteln aus den besetzten Gebieten eingehen wollen, eine Hilfe an die Hand zu geben. Die Frage der eindeutigen Unterscheidung zwischen palästinensischen Produzenten und Produzenten in israelischen Siedlungen innerhalb der besetzten

Gebiete betrifft in erster Linie das Gebiet der West Bank. Obgleich dieser Hinweis sich generell auch auf Importe aus Gaza und Ost-Jerusalem bezieht, ist uns bewusst, dass die Mehrzahl der Importe nach Großbritannien aus der West Bank kommt und dass es seit 2006 keine israelischen Siedlungen mehr im Gazastreifen gibt.

3. Der Zweck der gesetzlichen Anforderungen der EU für die Kennzeichnung von Handelswaren ist einerseits, für gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Handel in der gesamten (Europäischen) Gemeinschaft zu sorgen, und andererseits, den Verbrauchern Informationen u.a. über die Herkunft der Produkte zur Verfügung zu stellen:

i) Bei einigen landwirtschaftlichen Produkten muss stets das Ursprungsland angegeben sein, und zwar in Übereinstimmung mit den besonderen Regeln, die für das fragliche Produkt anwendbar sind. Für Wein und die meisten frischen Früchte und Gemüse gelten beispielsweise zumeist Gesetze, die die Angabe des Herkunftslandes fordern [...].

ii) Darüber hinaus verlangt die europäische Gesetzgebung [...], dass selbst dort, wo derartige sektorspezifische Gesetzgebung fehlt, das Herkunftsland von Lebensmitteln dann ausgewiesen werden soll, wenn ein Fehlen solcher Angaben den Verbraucher über deren wahre Herkunft irreführen könnte.

iii) Schließlich können Nahrungsmittelerzeugnisse auch da, wo es keine gesetzliche Anforderung gibt, freiwillig mit ihrem Herkunftsland gekennzeichnet werden.

Hinweis:

4. Für Erzeugnisse aus der West Bank wird derzeit die Kennzeichnung „**Herkunft: West Bank**“ verwendet. Wenn Groß- und Einzelhändler anzeigen möchten, ob das Produkt aus einer israelischen Siedlung oder von einem palästinensischen Produzenten stammt, könnte dies zum Beispiel – je nach Herkunft – in Form der Kennzeichnung „**Herkunft: West Bank (Erzeugnis aus israelischer Siedlung)**“ oder „**Herkunft: West Bank (palästinensisches Erzeugnis)**“ geschehen.

5. Unabhängig davon ist die Regierung der Auffassung, dass Händler die Verbraucher täuschen und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit strafbar machen würden, wenn sie Erzeugnisse aus den besetzten Gebieten (einschließlich der West Bank)

mit „Herkunft: Israel“ deklarieren würden. Das würde unabhängig davon gelten, ob das Erzeugnis von einem palästinensischen Produzenten oder aus einer israelischen Siedlung in den besetzten Gebieten stammt. Der Grund dafür ist, dass dieses Gebiet nicht innerhalb der international anerkannten Grenzen des Staates Israel liegt.
(...)

10. Dezember 2009

Department for Environment, Food and Rural Affairs

Technical advice: labelling of produce grown in the Occupied Palestinian Territories

1. The Government has received requests from retailers, consumer groups and NGOs for greater clarity about which origin should be stated on food and drink goods that have been produced and packed in the Occupied Palestinian Territories (OPT). Their enquiries have focused particularly on the distinction between products from Palestinian producers and products from Israeli settlements in the OPT.

2. The following advice (produced by the Department for Environment, Food and Rural Affairs, working with the Foreign and Commonwealth Office, the Food Standards Agency, HM Revenue and Customs, the Cabinet Office and Department for Business, Innovation and Skills) has been prepared to help businesses, should they wish to respond to consumer demand for information about the origin of food that has been produced in the OPT. The issue of clarity of origin between Palestinian producers and Israeli settlement producers within the OPT largely concerns the West Bank area. Although this advice would be applicable to imports from Gaza and East Jerusalem, we are aware that the majority of imports into the UK come from the West Bank and there have been no Israeli settlements in Gaza since 2006.

3. The EC legal requirements for retail labelling exist to provide a level playing field in trade across the Community and also to provide information to consumers on – amongst other particulars – the origin of products:

i. for some agricultural produce, country of origin must be stated, in accordance with the specific rules

applying to the product in question. So, in respect of wine and most fresh fruit and vegetables, for example, most produce is covered by EC legislation which requires its country of origin to be stated [Commission Regulation (EC) No 1580/2007 (as amended) in relation to fruit and vegetables and Council Regulation (EC) No 479/2008 in relation to wine.];

ii. furthermore, even in the absence of such sector-specific legislation, EC law [Community legislation on the labelling of foodstuffs includes general provisions on the labelling of foodstuffs to be delivered to the consumer, as laid out in European Parliament and Council Directive 2000/13/EC] requires that the place of origin or provenance of food should be labelled where the omission of such details might materially mislead the consumer about the true origin or provenance of the food;

iii. finally, even where it is not a legal requirement, food produce can be voluntarily labelled with its country of origin.

Advice:

4. For produce from the West Bank, labelling currently states country of origin as **‘Produce of the West Bank’**. Traders and retailers may wish to indicate whether the product originated from an Israeli settlement or from Palestinian producers. This could take the form, for example, of **‘Produce of the West Bank (Israeli settlement produce)’** or **‘Produce of the West Bank (Palestinian produce)’**, as appropriate.

5. Separately, the Government considers that traders would be misleading consumers, and would therefore almost be certainly committing an offence, if they were to declare produce from the OPT (including from the West Bank) as ‘Produce of Israel’. This would apply irrespective of whether the produce was from a Palestinian producer or from an Israeli settlement in the OPT. This is because the area does not fall within the internationally recognised borders of the state of Israel.

6. Information on produce origin is available in various forms which should be available to retailers as a result of their individual relationships with suppliers. In addition, in many cases information on the origin of products can be found on Customs documentation:

i. Products will in many cases be accompanied by proof of preferential origin issued in Israel for the purposes of obtaining a nil or reduced rate of customs duty under the provisions of the EU-Israel Association agreement [‘The Euro-Mediterranean Agreement – establishing an association between the European Communities and their Member States, of the one part, and the State of Israel of the other part’ – is known as the EU-Israel Association Agreement]. This will either be an EUR1 Movement Certificate (stamped by Israeli Customs) or preferential origin declarations on invoices or other commercial documents. In all cases, the proof of preferential origin will contain details of the place of production and accompanying zip code (i.e. post-code) of the produce concerned. This zip code will enable a distinction to be drawn between products from the internationally recognised state of Israel and products from Israeli settlements in the West Bank. The inclusion of the place of production and zip code on the Israeli proof of preferential origin therefore enables a distinction to be made between which products are and are not entitled to a preferential rate of duty under the EU-Israel Agreement (see para 12 below). Only those products covered by a proof showing a place of production and zip code in the territory of the State of Israel are eligible for preferential access under the Agreement. HM Revenue and Customs will reject the claim to Israeli preference in all cases where the proof shows a Settlement location and zip code. ii. A range of products from the West Bank (also covering Gaza and East Jerusalem), are covered by the Euro-Mediterranean Interim Association Agreement on Trade & Co-operation between the European Union and the Palestine Liberation Organisation. This grants duty-free or reduced-tariff treatment on the products exported to the EU, in many cases within the limits of quotas. As in paragraph 6(i) above, eligible goods exported under this preferential arrangement will be covered by an EUR1 Movement certificate or invoice declaration. The EUR1 will be stamped by the Customs and Excise Department of the Palestinian National authority. Goods accompanied by such certificates are likely to be of West Bank Palestinian origin. However, it would be advisable to verify this by checking with your supplier.

iii. In cases where the goods are not exported under the provisions in i) and ii) above, documents such as invoices, packing lists, delivery notes and transport documents may provide an indication of

the place of production or of the place of the initial loading of the products. If the information is not readily available from accompanying documents, retailers may wish to consider whether they are able to obtain, direct from their suppliers, information about the place of production.

7. In all cases the HMRC enquiry line on 0845 010 9000 will be able to help retailers to establish whether the declared location and postcode (where shown) relates to an Israeli settlement in the West Bank and should be used as the primary source of information and assistance. In the vast majority of cases HMRC will be able to say immediately whether a place is in a settlement. However, there may be a small number of instances where it will have to seek advice from the European Commission. [Background information: HMG Position Statement: Israeli Settlements in Occupied Palestinian Territories]

8. The Occupied Palestinian Territories were occupied by Israel in 1967. They include the territories of the West Bank, the Gaza Strip, and East Jerusalem. Settlements are Israeli communities established, usually by Israeli citizens, in the West Bank and East Jerusalem (there are no longer any Israeli settlements in Gaza).

9. Israeli settlements in the OPT are unlawful under international law. They contravene Article 49 (6) of the Fourth Geneva Convention of 1949, which prohibits an occupying power from transferring its own civilian population into occupied territory.

10. In addition, the Government believes that the existence – and continued growth – of Israeli settlements poses a significant obstacle to peace in the Middle East. This is because the settlement of occupied territories makes it more difficult to establish a viable Palestinian state. Israel has committed to freeze all settlement activity as part of previous political agreements, such as the Roadmap of 2003 and the Annapolis Agreement of 2007. Though Israel recently announced a limited tenmonth moratorium on settlement building in the occupied West Bank, Israel has not yet fully fulfilled its obligations under these political agreements. At the same time, the clear position of the Government is that we are opposed to boycotts of Israel or Israeli goods. We do not believe that boycotts help engage

or influence Israel, or lead to progress in the Middle East Peace Process.

11. In many cases information on whether products from the West Bank are from Palestinian producers or from Israeli settlements can be found on HM Revenue and Customs documentation pursuant to the following two EU agreements:

EU-Israel Association Agreement

12. The EU-Israel Association Agreement, in force since 2000, provides for products from Israel to be imported into EU countries at a preferential tariff rate, in some cases within the limits of quotas. But the EU and Israel differ over the territorial scope of the Agreement. The EU does not recognise the OPT as part of the State of Israel (i.e. those territories occupied by Israel since 1967).

13. In recent years, the EU has become aware that products Israel was exporting to the EU as 'Israeli' products included products originating from the OPT. There is nothing to prevent such products from being imported into the EU, but, according to the European Commission, they should not benefit from the preferential treatment afforded by the EU-Israel Association Agreement.

14. In November 2001 the European Commission therefore alerted importers, through a notice in the Official Journal, that importers in EU countries were required to take all necessary precautions regarding the origin of produce. It noted that putting into circulation, under the provisions of the EU-Israel Association Agreement, goods produced in Israeli settlements in the OPT risked giving rise to a Customs debt, i.e. that importers might have to pay national Customs authorities the difference between the EU-Israel Association Agreement's preferential tariff rate and the standard rate. This made clear that the onus was on importers in EU countries to take steps to establish whether the products involved were entitled to benefit from the EU's preferential tariff rates.

15. Since 2005, there has been a requirement under a technical arrangement adopted by the EU-Israel/ Customs Co-operation Committee on 12 December 2004 that all proofs of preferential origin covering imports from Israel under the provisions of the

EU-Israel Association Agreement must indicate the imported goods' place of production and an accompanying postcode. This is to ensure the full rate of Customs duty is payable on any consignment which is indicated as originating in an Israeli settlement so that it does not benefit from the reduced tariff by claiming Israeli preferential origin.

16. A list of zip codes (postcodes) was supplied by the Israeli authorities to the European Commission, which in turn passed it on to all EU Member States. If a retailer or importer is unsure whether a declared postcode relates to an Israeli settlement, then they should contact HMRC's enquiry line on 0845 010 9000, which can provide the answer.

Euro-Mediterranean Interim Association Agreement on Trade & Cooperation between the European Union and the Palestine Liberation Organisation

17. Since 1997 there has been a Euro-Mediterranean Interim Association Agreement on trade and cooperation between the European Community, and the Palestine Liberation Organisation (PLO). This agreement grants duty free or reduced tariff treatment (within quotas) on Palestinian products originating in the OPT which are exported to the EU.

10 December 2009

Kairos-Dokument: „Kreativer Widerstand“ für ein Ende der Besatzung

Palästinensische Christen rufen zu wirtschaftlichen Sanktionen und Boykottmaßnahmen auf

Im Dezember 2009 haben palästinensische Kirchenleitungen und Laien ein Dokument veröffentlicht, in dem sie ihren Standort im israelisch-palästinensischen Konflikt gemeinsam theologisch reflektieren. Ihr „Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ richtet sich aber auch an die Kirchen weltweit. „Könnt ihr uns helfen, unsere Freiheit wieder zu erlangen?“, werden diese gefragt. Nicht mit Gewalt, sondern mit friedlichen Mitteln wie Boykottmaßnahmen, Investitionsabzug und Sanktionen soll ein Ende der Besatzung erreicht werden.

Das Dokument wird, in Anlehnung an einen ähnlichen Aufruf südafrikanischer Kirchen von 1985, der das Ende des Apartheidsystems einleitete, „Kairos Palästina Dokument“ genannt. Im pax christi-Präsidium wurde beschlossen, dieses wichtige Papier zu verbreiten.

Im Februar haben die Unterzeichner ihre Position zur Frage von Boykott, Investitionsabzug und Sanktionen (BDS) noch einmal detailliert erläutert. Die Erklärung in deutscher Übersetzung findet sich im Anschluss an die folgenden Auszüge aus dem Kairos-Dokument.



Das Kairos-Dokument hat inzwischen weit über 1500 Unterzeichner/innen gefunden. Zu seinen Initiatoren gehören u.a. Patriarch em. Michel Sabbah, Erzbischof Atallah Hanna, Prof. Dr. Jamal Khader (Bethlehem University), Pfarrer Dr. Mitri Raheb (Internationales Begegnungszentrum Bethlehem / Diyar) und Pfarrer Dr. Naim Ateek (Sabeel).

Foto: Roula Handal / Kairos Palestine

Quelle: www.kairospalestine.ps (Übersetzung: Sprachendienst des Ökumenischen Rates der Kirchen / pax christi Nahostkommission)

Download unter: www.oikumene.org/de/nachrichten/news-management/a/ger/article/1634/aufruf-palaestinensischer.html

Das Kairos-Dokument in gedruckter Form kann im pax christi Sekretariat bestellt werden (sekrariat@paxchristi.de).

Einführung Nach Gebet, Nachdenken und Meinungsaustausch erheben wir, eine Gruppe christlicher Palästinenser und Palästinenserinnen, mitten aus dem Leiden unseres von Israel besetzten Landes heraus unsere Stimme zu einem Schrei der Hoffnung, wo keine Hoffnung ist, zu einem Schrei, der erfüllt ist vom Gebet und von dem Glauben an Gott, der in Seiner göttlichen Güte über alle Bewohnerinnen und Bewohner dieses Landes wacht. Uns beseelt das Geheimnis der Liebe Gottes zu allen Menschen, das Geheimnis Seiner göttlichen Gegenwart in der Geschichte aller Völker, und in besonderer Weise in der Geschichte unseres Landes; kraft unseres christlichen Glaubens und im Bewusstsein unserer palästinensischen Identität verkünden wir unser Wort – ein Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Warum jetzt? Weil das tragische Schicksal des palästinensischen Volkes heute ausweglos geworden ist. Die Entscheidungsträger begnügen sich mit Krisenmanagement, anstatt sich der schwierigen Aufgabe zu unterziehen, nach einer Lösung für die Krise zu suchen. Die Herzen der Gläubigen sind erfüllt von Schmerz und von der Frage: Was tut die internationale Gemeinschaft angesichts dieser Realität? Was tun die politischen Verantwortlichen in Palästina, in Israel und in der arabischen Welt? Was tut die Kirche? Hier geht es nicht allein um ein politisches Problem. Es geht um eine Politik, die Menschen vernichtet, und das geht die Kirche an.

Wir wenden uns an unsere Brüder und Schwestern, an die Glieder unserer Kirchen in diesem Land. Als Christen und Palästinenser wenden wir uns an unsere politische und religiöse Führung, an unsere palästinensische und an die israelische Gesellschaft, an die Weltgemeinschaft und an unsere Brüder und Schwestern, an gläubige Christinnen und Christen in den Kirchen in aller Welt. (...)

Die Realität „Sie sagen: ‚Friede! Friede!‘ und ist doch nicht Friede“ (Jer 6, 14). In diesen Tagen reden alle vom Frieden im Nahen Osten und vom Friedensprozess. Bisher sind das jedoch nur Worte; Realität ist die israelische Besetzung palästinensischer Gebiete, der Verlust unserer Freiheit. (...)

Ursächlich dafür ist die folgende Situation:

1-1-1 Die Trennmauer, die auf palästinensischem Gebiet errichtet worden ist, das zu einem großen Teil zu diesem Zweck konfisziert wurde, hat unsere Städte und Dörfer in Gefängnisse verwandelt und voneinander getrennt und sie zu verstreuten und geteilten Bezirken gemacht. Der Gazastreifen lebt, vor allem nach dem grausamen Krieg, den Israel im Dezember 2008 bis Januar 2009 gegen dieses Gebiet geführt hat, auch weiterhin unter unmenschlichen Bedingungen, unter einer ständigen Blockade und abgeschnitten von den übrigen palästinensischen Gebieten.

1-1-2 Im Namen Gottes und im Namen von Macht zerstören israelische Siedlungen unser Land; sie kontrollieren unsere natürlichen Ressourcen, auch das Wasser und das Ackerland, und damit berauben sie Hunderttausende von Palästinensern und Palästinenserinnen ihrer Rechte und stehen einer politischen Lösung im Wege.

1-1-3 Realität ist die tägliche Demütigung, der wir auf dem Weg zu unseren Arbeitsplätzen, zu Schulen und Krankenhäusern an den Militärkontrollposten ausgesetzt sind.

1-1-4 Realität ist die Trennung von Familien; sie macht das Familienleben für Tausende von Palästinensern unmöglich, vor allem dann, wenn einer der Ehegatten keinen israelischen Personalausweis besitzt.

1-1-5 Die Religionsfreiheit wird erheblich eingeschränkt; der freie Zugang zu den heiligen Stätten wird unter dem Vorwand von Sicherheit verwehrt. Jerusalem und seine heiligen Stätten sind für viele Christen und Muslime aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen unerreichbar. Selbst Bewohner Jerusalems sind während der religiösen Feste Einschränkungen ausgesetzt. Und einige der arabischen Geistlichen werden am Besuch Jerusalems gehindert.

1-1-6 Auch die Flüchtlinge gehören zu unserer Realität. Die meisten von ihnen leben immer noch unter unmenschlichen Bedingungen in Lagern. Und obwohl sie Recht auf Heimkehr haben, warten sie seit Generationen darauf. Was soll aus ihnen werden?

1-1-7 Und die Gefangenen? Tausende von Gefangenen, die in israelischen Gefängnissen dahinsiechen, sind Teil unserer Realität. Die Israelis bewegen Himmel und Erde, um einen Gefangenen zu befreien. Doch wann werden die Tausende von

palästinensischen Gefangenen ihre Freiheit wiedererlangen?

1-1-8 Jerusalem ist das Herzstück unserer Realität. Es ist Symbol des Friedens und Zeichen des Konflikts zugleich. Während die Trennmauer palästinensische Wohngebiete teilt, werden palästinensische Bürger, Christen und Muslime, weiterhin aus Jerusalem hinausgedrängt. Ihre Personalausweise werden beschlagnahmt, und dadurch verlieren sie ihr Bleiberecht in Jerusalem. Ihre Häuser werden zerstört oder enteignet. Jerusalem, die Stadt der Versöhnung, ist zu einer Stadt der Diskriminierung und Ausgrenzung, zu einer Quelle des Streites anstatt des Friedens geworden.

1-2 Teil unserer Realität ist die Missachtung des Völkerrechts und der internationalen Resolutionen durch die Israelis sowie die Untätigkeit der arabischen Welt und der Weltgemeinschaft angesichts dieser Missachtung. Es werden Menschenrechte verletzt, aber trotz der vielfältigen Berichte örtlicher und internationaler Menschenrechtsorganisationen besteht das Unrecht fort.

1-2-1 Auch die Palästinenser im Staat Israel, die zwar Bürgerinnen und Bürger sind und als solche Rechte und Pflichten haben, mussten im Laufe der Geschichte Unrecht erleiden und leiden heute immer noch unter einer diskriminierenden Politik. Auch sie warten darauf, in den Genuss ihrer uneingeschränkten Rechte zu kommen und ebenso behandelt zu werden wie die anderen Bürger des Staates.

1-3 Ein weiteres Element unserer Realität ist die Emigration. Das Fehlen einer Vision oder eines Funkens der Hoffnung auf Frieden und Freiheit drängt junge Menschen, Muslime wie Christen, zur Auswanderung. So wird das Land seiner wichtigsten und kostbarsten Ressource beraubt – seiner ausgebildeten jungen Menschen. Die schrumpfende Zahl der Christen, vor allem in Palästina, gehört zu den gefährlichen Folgen dieses Konflikts. Sie ist auch Folge der lokalen und internationalen Lähmung und Unfähigkeit, zu einer umfassenden Lösung des Problems zu gelangen.

1-4 Dieser Realität gegenüber rechtfertigt Israel seine Aktionen, einschließlich der Besetzung, der kollektiven Bestrafung und aller anderen Formen von Repressalien gegen die Palästinenser, als Selbstverteidigung. Unserer Auffassung nach stellt diese Vorstellung die Realität auf den Kopf. Ja, es gibt palästinensischen Widerstand gegen die Besetzung. Wenn es jedoch keine Besetzung gäbe, gäbe

es auch keinen Widerstand, keine Angst und keine Unsicherheit. Das ist unsere Sicht der Dinge. Wir appellieren an die Israelis, ihre Angst hinter sich zu lassen und die Besetzung zu beenden. Sie werden dann eine neue Welt ohne Angst und Bedrohung entdecken, in der Sicherheit, Gerechtigkeit und Frieden herrschen. (...)

Das Liebesgebot 4-1 Christus, unser Herr, sagt: „*Liebt euch untereinander, wie ich euch geliebt habe*“ (Joh 13, 34). Er hat uns gezeigt, wie wir unsere Feinde lieben und mit ihnen umgehen sollen: „*Ihr habt gehört, dass gesagt ist: ‚Du sollst deinen Nächsten lieben‘ und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch, liebet eure Feinde und bittet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er lässt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute und lässt regnen über Gerechte und Ungerechte. (...) Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist*“ (Mt 5, 43-48). Bei Paulus heißt es: „*Vergeltet niemand Böses mit Bösem*“ (Röm 12, 17). Und Petrus sagt: „*Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Scheltwort mit Scheltwort, sondern segnet vielmehr, weil ihr dazu berufen seid, dass ihr den Segen ererbt*“ (1. Petr 3, 9).

Widerstand 4-2 Diese Worte sind eindeutig. Liebe ist das Gebot Christi, unseres Herrn, an uns, und es gilt für Freunde wie für Feinde. Das muss klar sein, da wir uns in einer Lage befinden, in der wir dem Bösen jedweder Art entgegenzutreten müssen.

4-2-1 Liebe erkennt in jedem Menschen das Antlitz Gottes. Jeder Mensch ist mein Bruder oder meine Schwester. Das Antlitz Gottes in jedem Menschen erkennen, bedeutet jedoch nicht, das Böse oder die Aggression des anderen hinzunehmen. Die Liebe bemüht sich vielmehr, das Böse zurechtzurücken und der Aggression Einhalt zu gebieten. Das Unrecht, unter dem das palästinensische Volk lebt, d. h. die israelische Besetzung, ist ein Übel und eine Sünde, denen entgegenzutreten werden muss und die beseitigt werden müssen. Die Verantwortung dafür liegt zuallererst bei den Palästinensern selbst, die unter der Besetzung leben. Denn die christliche Liebe mahnt uns zum Widerstand gegen die Besetzung. Die Liebe bezwingt jedoch das Böse, indem sie den Weg der Gerechtigkeit einschlägt. Aber auch die Weltgemeinschaft ist verantwortlich, weil heute das Völkerrecht die Beziehungen unter den Völkern regelt. Schließlich tragen diejenigen, die das

Unrecht tun, die Verantwortung dafür, sich selbst vom Bösen, das in ihnen ist, und vom Unrecht, das sie anderen zufügen, zu lösen.

4-2-2 Wenn wir auf die Geschichte der Nationen schauen, sehen wir viele Kriege und viel kriegerischen Widerstand gegen den Krieg, viel gewaltsamen Widerstand gegen Gewalt. Das palästinensische Volk hat denselben Weg wie andere Völker beschritten, vor allem in den ersten Phasen seines Kampfes gegen die israelische Besetzung. Es hat aber auch, vor allem während der ersten Intifada, einen friedlichen Kampf geführt. Es ist uns bewusst, dass alle Völker einen neuen Weg für ihre gegenseitigen Beziehungen und zur Lösung ihrer Konflikte finden müssen. Die Wege der Gewalt müssen Wegen der Gerechtigkeit weichen. Das gilt ganz besonders für die Völker, die militärisch stark und mächtig genug sind, um dem Schwächeren ihr Unrecht aufzuzwingen.

4-2-3 Wir meinen, dass wir als Christen gegen die israelische Besetzung Widerstand leisten müssen. Widerstand ist für Christen ein Recht und eine Pflicht, doch das Grundprinzip ihres Widerstandes ist die Liebe. Es muss sich daher um einen kreativen Widerstand handeln, das heißt, es müssen menschliche Wege gefunden werden, die die Menschlichkeit des Feindes ansprechen. Im Antlitz des Feindes das Ebenbild Gottes zu sehen und im aktiven Widerstand nur solche Positionen zuzulassen, in denen sich diese Vision widerspiegelt, ist der wirksamste Weg, die Unterdrückung zu beenden und den Unterdrückten zu zwingen, von seiner Aggression abzulassen; auf diese Weise kann das erwünschte Ziel erreicht werden: das Land, die Freiheit, die Würde und die Unabhängigkeit wiederzuerlangen.

4-2-4 Christus, unser Herr, hat uns ein Beispiel gegeben, dem wir nacheifern müssen. Wir müssen dem Bösen widerstehen; aber er hat uns auch gelehrt, dass wir dem Bösem nicht mit Bösem widerstehen sollen. Das ist ein schwieriges Gebot, vor allem, wenn der Gegner entschlossen ist, sich durchzusetzen und unser Bleiberecht in diesem Land zu leugnen. Es ist ein schwieriges Gebot, aber es muss unbedingt befolgt werden, auch angesichts der deutlichen Erklärungen der Besatzungsbehörden, die uns das Existenzrecht verweigern, und der vielfältigen Rechtfertigungsversuche dieser Behörden, die ihr Besatzungsregime über uns aufrechterhalten wollen.

4-2-5 Der Widerstand gegen das Übel der Besetzung ist demnach eingebettet in die christliche

Liebe, die das Böse ablehnt und wiedergutmacht. Sie widersteht dem Bösen in allen seinen Formen mit Methoden, die dem Grundsatz der Liebe entsprechen, und setzt alle Kräfte in Bewegung, um Frieden zu stiften. Wir können auch durch zivilen Ungehorsam Widerstand leisten. Wir sollen nicht Widerstand leisten, indem wir Tod bringen, sondern vielmehr, indem wir das Leben schützen. Wir haben Hochachtung vor allen, die ihr Leben für unsere Nation hingegeben haben, und sagen, dass jeder Bürger bereit sein muss, sein Leben, seine Freiheit und sein Land zu verteidigen.

4-2-6 Die zivilen Organisationen der Palästinenser, aber auch die internationalen Organisationen, die Nichtregierungsorganisationen wie auch eine Reihe von religiösen Institutionen appellieren an Einzelne, Gesellschaften und Staaten, sich für den Rückzug von Investitionen und für Boykottmaßnahmen der Wirtschaft und des Handels gegen alle von der Besetzung hergestellten Güter einzusetzen. Wir sehen darin die Befolgung des Grundsatzes des friedlichen Widerstandes. Diese anwaltschaftlichen Kampagnen müssen mutig vorangetrieben werden und dabei offen und aufrichtig erklären, dass ihr Ziel nicht Rache, sondern die Beseitigung des bestehenden Übels, die Befreiung der Täter und der Opfer des Unrechts ist. Ziel ist die Befreiung beider Völker von den extremistischen Positionen der verschiedenen israelischen Regierungen und die Erlangung von Gerechtigkeit und Versöhnung für beide Seiten. In diesem Geiste und mit dieser Zielrichtung werden wir vielleicht die lang ersehnte Lösung unserer Probleme erreichen; das ist schließlich auch in Südafrika und von vielen anderen Befreiungsbewegungen in der ganzen Welt erreicht worden. (...)

Unser Wort an die Kirchen der Welt 6-1 Unser Wort an die Kirchen der Welt ist zunächst ein Wort des Dankes für die Solidarität, die sie uns in Worten, Taten und in ihrer Präsenz unter uns zuteil werden lassen. Es ist ein Wort der Anerkennung für die vielen Kirchen und Christen, die unsere Forderung nach dem Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung unterstützen. Es ist eine Botschaft der Solidarität mit Christen und Kirchen, die leiden, weil sie für Recht und Gerechtigkeit eintreten. Es ist aber auch ein Ruf zur Umkehr, zur Korrektur fundamentalistischer theologischer Positionen, die gewisse ungerechte politische Optionen in Bezug auf das palästinensische Volk

unterstützen. Es ist ein Aufruf, sich an die Seite der Unterdrückten zu stellen und das Wort Gottes als frohe Botschaft an alle zu bewahren, anstatt es in eine Waffe zu verwandeln, mit der die Unterdrückten getötet werden. Das Wort Gottes ist ein Wort der Liebe zu Seiner ganzen Schöpfung. Gott ist nicht der Verbündete einer Seite gegen eine andere, und auch nicht der Gegner des einen gegenüber dem anderen. Gott ist der Herr aller, er liebt alle, er fordert Gerechtigkeit von allen und gab uns allen dieselben Gebote. Wir bitten unsere Schwesterkirchen, keinen theologischen Deckmantel für das Unrecht anzubieten, unter dem wir leiden, oder über die Sünde der Besetzung, die uns aufgezwungen worden ist. Unsere Frage an unsere Brüder und Schwestern in den Kirchen heute lautet: Könnt ihr uns helfen, unsere Freiheit zurückzuerlangen? Denn das ist die einzige Möglichkeit, beiden Völkern zu Gerechtigkeit, Frieden, Sicherheit und Liebe zu verhelfen.

6-2 Um Verständnis für unsere Wirklichkeit zu wecken, sagen wir den Kirchen: Kommt und seht! Wir werden unsere Aufgabe erfüllen und euch die Wahrheit über unsere Wirklichkeit erzählen und wir werden euch als Pilger empfangen, die zu uns kommen, um zu beten, und die eine Botschaft des Friedens, der Liebe und der Versöhnung bringen. Ihr werdet die Wirklichkeit und die Menschen dieses Landes, Palästinenser und Israelis gleichermaßen, kennenlernen.

6-3 Wir verurteilen alle Formen von Rassismus, gleichviel, ob religiös oder ethnisch begründet, einschließlich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit, und wir appellieren an euch, ihn ebenfalls zu verurteilen und ihm entgegenzutreten, wo und in welcher Form auch immer er auftritt. Gleichzeitig appellieren wir an euch, ein Wort der Wahrheit zur israelischen Besetzung palästinensischen Landes zu sagen und eure Haltung an der Wahrheit auszurichten. Wie wir bereits gesagt haben, halten wir Boykottmaßnahmen und den Rückzug von Investitionen für friedliche Werkzeuge, um Gerechtigkeit, Frieden und Sicherheit für alle zu erreichen.

Unser Wort an die internationale Gemeinschaft

7. Unser Wort an die Weltgemeinschaft lautet: Beendet die „Doppelmoral“ und besteht darauf, dass die internationalen Resolutionen zur Palästinafrage auf alle Parteien angewendet werden. Die selektive Anwendung des Völkerrechts birgt die Gefahr in sich, uns dem Gesetz des Dschungels preiszugeben. Sie legitimiert die Forderungen bestimmter

bewaffneter Gruppen und suggeriert, dass die internationale Gemeinschaft allein die Logik der Gewalt versteht. Deshalb fordern wir, wie bereits erwähnt, eine Reaktion auf das, was die zivilen und religiösen Institutionen vorgeschlagen haben: nämlich endlich ein System wirtschaftlicher Sanktionen und Boykottmaßnahmen gegen Israel einzuleiten. Wir wiederholen noch einmal: das ist nicht Rache, sondern vielmehr ein ernsthafter Schritt zur Verwirklichung eines gerechten und dauerhaften Friedens, durch den die Besetzung palästinensischer und anderer arabischer Gebiete durch Israel beendet und Sicherheit und Frieden für alle gewährleistet werden sollen. (...)

Kairos Palästina
Dezember 2009

Die Position von Kairos Palästina zu Boykott, Investitionsabzug und Sanktionen

(Boycott, Divestment and Sanctions, BDS)

Wir erhielten jüngst einige Aufforderungen, unseren Aufruf zu BDS zu erläutern, der im Kairos-Dokument erwähnt wird. Auf der Grundlage dessen, was in diesem Dokument festgehalten ist, möchte die Kairos-Gruppe folgende Anmerkungen machen:

Das Kairos-Dokument ist nicht in erster Linie ein Dokument zu Boykott, Investitionsabzug und Sanktionen (BDS); es ist ein Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe aus der Mitte des palästinensischen Leidens. Das Dokument als einen Aufruf zu BDS zu lesen, bedeutet, es misszuverstehen und seine Aussageabsicht engzuführen.

Der Bezug zu BDS im Kairos-Dokument steht immer im Zusammenhang mit der Besetzung von palästinensischem Land durch Israel:

„(...) sich für den Rückzug von Investitionen und für Boykottmaßnahmen der Wirtschaft und des Handels gegen alle von der Besetzung hergestellten Güter einzusetzen“ (4-2-6)

„Gleichzeitig appellieren wir an euch, ein Wort der Wahrheit zur israelischen Besetzung palästinensischen Landes zu sagen und eure Haltung an der Wahrheit auszurichten. Wie wir bereits gesagt haben, halten wir Boykottmaßnahmen und den Abzug von Investitionen für friedliche Werkzeuge,

um Gerechtigkeit, Frieden und Sicherheit für alle zu erreichen.“ (6-3)

„Deshalb fordern wir (...) endlich ein System wirtschaftlicher Sanktionen und Boykottmaßnahmen einzuleiten. (...) ein ernsthafter Schritt zur Verwirklichung eines gerechten und dauerhaften Friedens, durch den die Besetzung palästinensischer (...) Gebiete durch Israel beendet und Sicherheit und Frieden für alle gewährleistet werden sollen.“ (7-1)

Das Ziel von BDS ist es, die Besetzung zu beenden und Frieden und Sicherheit für alle zu gewährleisten; es ist ein gewaltfreies Mittel. Indem wir diese Taktik bejahen, lehnen wir Gewalt und Rache ab und schlagen friedliche Wege vor, um die Besetzung zu beenden. Unsere Analyse zeigt, dass dies ein effektives Mittel ist. Auch Richard Falk, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, hebt seine Wirksamkeit hervor: „[BDS] bedient sich in überzeugender und zwingender Weise gewaltfreier Mittel, um die Achtung der Menschenrechte der Palästinenser zu sichern, die in einer zermürbenden völkerrechtswidrigen Besetzungssituation leben, welche offensichtlich weder durch diplomatische Interventionen noch durch die Autorität der internationalen Gemeinschaft mit ihren Institutionen korrigiert werden kann. BDS mobilisiert die globale Zivilgesellschaft in dem Bemühen, in den besetzten palästinensischen Gebieten die Herrschaft der Gewalt durch die Herrschaft des Rechts zu ersetzen (Falk, Richard, „Human Rights Situation in Palestine and Other Occupied Arab Territories,“ S. 26.)

„Gerechtigkeit, Frieden und Sicherheit für alle“ bedeutet: für Palästinenser und Israelis. Das Boykottsystem soll zu Gerechtigkeit und Freiheit für die Palästinenser führen, und ebenso zu Frieden und Sicherheit für die Israelis. „Wir appellieren an die Israelis, die Besetzung zu beenden. Sie werden dann eine neue Welt ohne Angst und Bedrohung entdecken, in der Sicherheit, Gerechtigkeit und Frieden herrschen.“ (1-4)

Als die südafrikanische Kirche ihren Aufruf zum Boykott veröffentlichte, haben viele Kirchen weltweit ihn mit dem Argument zurückgewiesen, dass ein Boykott den Schwarzen schaden würde und sie daran hindern, Einfluss auf das Apartheid-Regime zu nehmen. Später stellte sich heraus, dass die statt-

dessen vorgeschlagene Strategie des „constructive engagement“ im Bezug auf das Apartheidsystem auf einem Fehltrail beruhte, während der Boykott sich im Kampf gegen die Apartheid in Südafrika als erfolgreich erwies. Es ist schwer einzusehen, warum dieselben Schlussfolgerungen – dieselben Irrtümer, dieselben Erfolge – nicht auch in Bezug auf die Sünde der Besetzung Anwendung finden sollten.

Als Martin Luther King 1956 zum Bus-Boykott aufrief, wurden von Kirchenführern dieselben Bedenken gegen die Boykottstrategie ausgesprochen, und auch in diesem Zusammenhang erwies sich dieses gewaltfreie Mittel als erfolgreich.

Wir verstehen die Bemerkung Präsident Obamas in seiner Rede an der Universität in Kairo am 4. Juni 2009, in der er auf den Erfolg des gewaltfreien Widerstandes der schwarzen Amerikaner und Südafrikaner in ihrem Kampf um volle und gleiche Rechte anspielt, als einen Aufruf zu BDS. Denn genau dies war das Mittel, durch das beide Völker – unterstützt von der internationalen Gemeinschaft – die Unterdrücker nötigten, ihre Unterdrückung zu beenden.

Wir schlagen den Gebrauch von BDS vor, weil es ein gewaltfreies Mittel ist, und zwar eines unter anderen, die angewandt werden können. Die Kernfrage bleibt: Was sollte getan werden? Es gibt viele mögliche Methoden und Lösungen, die man ins Auge fassen und diskutieren kann. Das Kairos-Dokument ist eine Einladung zum Dialog im Geiste von Glauben, Hoffnung und Liebe. Wenn gangbare gewaltfreie Alternativen vorgeschlagen werden, werden sie in den weiteren Überlegungen wohlwollende Berücksichtigung finden.

Ist die BDS-Bewegung gegen die Besetzung gerichtet oder gegen Israel? Auf der einen Seite bleibt das Ende der Besetzung das grundlegende Ziel. Aber gleichzeitig ist die Besetzung kein System, das von der Politik der israelischen Regierungen zu trennen wäre: Diese Regierungen haben die Besetzung unterstützt, die Inbesitznahme palästinensischen Landes gefördert (durch Siedlungen, durch die Mauer, durch Beschlagnahmung von palästinensischem Besitz) und systematisch das Leben der Palästinenser kontrolliert. Deshalb ist BDS kein Zweck an sich, sondern ein bloßes Mittel, um

Druck auf die israelische Regierung auszuüben, die Besatzung zu beenden und sich für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.

In diesem Sinne unterstreicht auch Richard Falk: „Die Kampagne zu Boykott, Investitionsabzug und Sanktionen sollte als ein Mittel zur Durchsetzung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung, ernsthaft in Betracht gezogen werden. Es sollten Richtlinien für eine solche Kampagne erarbeitet werden.“ (ebd., S. 28)

„Unsere Frage an unsere Brüder und Schwestern in den Kirchen lautet: Könnt ihr uns helfen, unsere

Freiheit zurückzuerlangen? Denn das ist die einzige Möglichkeit, beiden Völkern zu Gerechtigkeit, Frieden, Sicherheit und Liebe zu verhelfen.“ (6-1)

Die Kairos-Gruppe ist jederzeit offen für Anregungen und Vorschläge bezüglich neuer Methoden und Ideen, die dazu beitragen, unsere Ziele zu erreichen. Wir freuen uns, derartige Anregungen zu erhalten. Weitere Kommentare und Artikel seitens dieser Gruppe oder ihrer Mitgliedern sollen folgen.

Kairos Palästina
Februar 2010

Besatzung kennt Regeln: Humanitäres Völkerrecht im Nahostkonflikt

Viertes Genfer Abkommen vom 12.08.1949 (Vierte Genfer Konvention) - Auszüge

Besetztes Gebiet ist kein rechtsfreier Raum. Mit der Kontrolle eines Gebietes und seiner Zivilbevölkerung gehen Rechte und Pflichten einher. Sie sind im humanitären Völkerrecht festgelegt, das verschiedene Abkommen umfasst. Sie alle haben das gleiche Ziel: Minimalstandards der Menschlichkeit in bewaffnetem Konflikt verbindlich zu machen.

Die Vierte Genfer Konvention von 1949 gilt als das Herzstück des humanitären Völkerrechts: Sie verpflichtet kriegführende Staaten, in bewaffnetem Konflikt und während militärischer Besatzung die Bevölkerung betroffener Gebiete menschlich zu behandeln und von vermeidbaren Leiden und Schäden zu verschonen. Das Vierte Genfer Abkommen nimmt Zivilpersonen gegen schwere individuelle Menschenrechtsverletzungen in Schutz, hat aber auch die betroffenen Gemeinwesen im Blick. Der Lebensraum und die Institutionen der ansässigen Bevölkerung sind vor willkürlicher Enteignung, Zerstörung und Besiedlung durch die Besatzungsmacht geschützt.

Israels Position war seit 1967, dass die West Bank und der Gazastreifen umstrittene bzw. von Israel verwaltete Gebiete sind, auf die die souveränen Nachbarstaaten Jordanien und Ägypten keine Ansprüche mehr erheben. Darum, so das Argument, liege keine militärische Besatzung vor und

die Vierte Genfer Konvention sei rechtlich nicht anwendbar. Israel hat allerdings immer beansprucht, die „humanitären Bestimmungen“ der Konvention zu berücksichtigen – eine sehr problematische selektive Anwendung, weil Israel so entscheidende Bestimmungen wie das Verbot von Bevölkerungstransfer bzw. Siedlungsbau (Art. 49) nicht anerkennt. Der Internationale Gerichtshof hat der israelischen Rechtsauffassung 2004 klar widersprochen.

Quelle: <http://www.admin.ch/ch/index.de.html>

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

(Auszüge) - Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf zur Ausarbeitung eines Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten versammelten diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 27

Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden.

Die Frauen sollen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden.

Abgesehen von den bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen sollen die geschützten Personen von der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede besonders auf Rasse, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung behandelt werden.

Immerhin können die am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die geschützten Personen solche Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sich zufolge des Kriegszustandes als notwendig erweisen könnten.

Art. 31

Auf die geschützten Personen darf keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden, namentlich nicht, um von ihnen oder Drittpersonen Auskünfte zu erlangen.

Art. 32

Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Maßnahme, die körperliche Leiden oder die Ausrottung der in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen versuchen könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle andern Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.

Art. 33

Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen

hat. Kollektivstrafen wie auch jede Maßnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind verboten.

Die Plünderung ist verboten.

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind verboten.

Art. 49

Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten.

Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen von geschützten Personen in Gebiete außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung ließe sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden. (...) Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.

Art. 53

Es ist der Besetzungsmacht verboten, bewegliche oder unbewegliche Güter zu zerstören, die persönliches oder gemeinschaftliches Eigentum von Privatpersonen, Eigentum des Staates oder öffentlicher Körperschaften, sozialer oder genossenschaftlicher Organisationen sind, außer in Fällen, wo solche Zerstörungen wegen militärischer Operationen unerlässlich werden sollten.

Art. 146

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. (...)

Art. 147

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: Vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person

zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Quelle: <http://www.admin.ch/ch/index.de.html> (Website der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Tag der Ausgabe: Bonn, den 1. September 1954,
Bundesgesetzblatt, Jg. 1954, Teil II, 917-971

Teil I – Allgemeine Bestimmungen	
1	„Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.“
2	Anwendungsbestimmungen (international)
3	Anwendungsbestimmungen (nicht international)
4	Anwendungsbestimmungen (geschützte Personen)
5	Anwendungsbestimmungen (Einschränkungen)
6	Anwendungsbestimmungen (Dauer):
	§ Anwendung des Abkommens findet „mit der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen ihr Ende“
	§ bei Besetzung ein Jahr nach Einstellung der Kampfhandlungen
	§ Besatzungsmacht ist „während der Dauer der Besetzung – soweit sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt – durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden Abkommens gebunden: 1-12, 27, 29-34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61-77 und 143.“
7	Anwendungsbestimmungen (Sondervereinbarungen)
8	Nichtderogierbarkeit der Rechte
9	Schutzmächte
10	unparteiische Organisationen (humanitäre Tätigkeit)
11	unparteiische Organisationen (Übertragung von Schutzmacht-Funktionen)
12	Schutzmächte (gute Dienste)

Teil II – Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen

[...]

Teil III – Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen

- 27 „Die geschützten Personen [...] werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt [...].“
- 29 Zurechnung der Handlungen von Beauftragten an die Besatzungsmacht
- 30 Gewährung von Erleichterungen für die Anrufung von Schutzmächten
- 31 Schutz vor Folter („keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang“)
- 32 Schutz vor Grausamkeiten (Tötung, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen, medizinische/biologische Versuche, sonstige)
- 33 Schutz vor Kollektivstrafen (Bestrafung für eine Tat, die eine geschützte Person „nicht persönlich begangen hat“, Einschüchterung, Terrorisierung, Plünderung, „Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum“)
- 34 Schutz vor Geiselnahme
- 47 Wahrung der Rechtsstellung geschützter Personen bei Veränderungen (durch Eingriff in Institutionen, Vereinbarungen mit Besatzungsmacht, Annexion)
- 49 Schutz vor demographischen Veränderungen (rechtswidrige Verschleppung geschützter Personen im Gegensatz zu legitimen Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen; Verschleppung oder Verschickung eigener Bevölkerungsteile: „Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken.“)
- 51 Schutz vor Nötigung zur Dienstleistung in den Streitkräften
- 52 Schutz vor ausbeuterischer Zwangsarbeit
- 53 Schutz vor der Zerstörung von Eigentum („Es ist der Besatzungsmacht untersagt, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu zerstören, das individuell oder kollektiv Privatpersonen oder dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehört, außer in Fällen, in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erforderlich machen.“)
- 59 humanitäre Hilfe (freier Durchlaß für Lebensmittel, Arznei, Kleidung)
- 61 humanitäre Hilfe (Verteilung von Hilfssendungen)
- 62 humanitäre Hilfe (Einzel-Hilfssendungen)
- 63 humanitäre Hilfe (Unabhängigkeit der Hilfsorganisationen)
- 64 Schutz vor Veränderungen des Strafrechts des besetzten Gebiets (bei Zulässigkeit unerläßlicher Bestimmungen „zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung des Gebietes und zur Gewährleistung der Sicherheit“)

65	Strafbestimmungen (Inkrafttreten)
66	Strafbestimmungen (Militärgerichtsbarkeit)
67	Strafbestimmungen (Rechtsprinzipien)
68	Strafbestimmungen (Strafmaß)
69	Strafbestimmungen (Anrechnung der Untersuchungshaft auf das Strafmaß)
70	Strafbestimmungen (Verbot rückwirkender Bestrafung)
71	Strafbestimmungen (ordentliches Verfahren)
72	Strafbestimmungen (Verteidigung)
73	Strafbestimmungen (Rechtsmittel)
74	Strafbestimmungen (Notifizierung der Schutzmacht)
75	Strafbestimmungen (Todesstrafe)
76	Strafbestimmungen (Strafanstalten)
77	Strafbestimmungen (Abschluß der Besetzung)
	Teil IV – Durchführung des Abkommens
143	Zugang der Schutzmächte zu Internierten
147	Als „schwere Verletzung“ gilt „jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird:
	§ vorsätzliche Tötung,
	§ Folterung oder
	§ unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche,
	§ vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder
	§ schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit,
	§ rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung,
	§ rechtswidrige Gefangenhaltung,
	§ Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder
	§ Entzug eines Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren,
	§ das Festnehmen von Geiseln, sowie
	§ Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.“



